

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 2. Mai 2023

249

GRG Nr.	20	EA 199	483
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Jacob Auer vom 22. März 2023 „Amt für Umwelt in Hefenhofen“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sicherstellung eines gesetzeskonformen Zustandes auf einem Areal ist grundsätzlich Sache der Politischen Gemeinden, die im Kanton Thurgau als Baupolizei agieren (§ 4 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz [PBG; RB 700]). Der Kanton unterstützt die Politischen Gemeinden bei fachlichen Fragen und übt Aufsichtsfunktionen aus.

Das Amt für Umwelt (AfU) ist zuständig für den Vollzug der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes, soweit keine abweichenden kantonalen Bestimmungen bestehen. Solche abweichenden Vorschriften bestehen beispielsweise bei Abfällen, deren Inhaber oder Inhaberin nicht ermittelt werden kann, oder bei Verstössen gegen die Bestimmungen zur korrekten Abfallbewirtschaftung (vgl. § 6 Abs. 1 Ziff. 4 Gesetz über die Abfallbewirtschaftung [Abfallgesetz; RB 814.04]). Hier liegt die Zuständigkeit in erster Linie bei der Politischen Gemeinde. Gleiches gilt im Hinblick auf den Gewässerschutz und dessen unmittelbare Aufsicht (vgl. § 3 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer [EG GSchG; RB 814.20]).

Frage 1

Der letzte Besuch des AfU fand im Februar 2022 statt. Es ging um die Durchführung einer Ersatzvornahme auf dem Gelände.

Fragen 2 und 3

Diese Fragen betreffen ein konkretes Verfahren. Da Einfache Anfragen keine aufsichtsrechtlichen Instrumente sind und im entsprechenden Verfahren das Amtsgeheimnis zu beachten ist, können keine Detailantworten gegeben werden. Es ist aber festzuhalten, dass früher festgestellte Mängel beseitigt werden konnten.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber